# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufstellung des Bebauungsplanes „Brentenghau III“ in Erolzheim im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim hat in öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossen den Bebauungsplan „Brentenghau III“ in Erolzheim im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB aufzustellen. Zusammen mit dem Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung erlassen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 509, 512, 513, 514, 515, 3798/1, 515/1, 516/1, 517/1 und Teilflächen der Flst. 435/1 Weg, 502/1, 503/3, 504/3, 505/3, 505/4, 506/1, 507/1, 508/1, 509/1, 512/1, 513/1, 514/1, 518 Mühlstraße, 3798, 3798/25, Gemarkung Erolzheim. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3 ha.
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Ingenieurbüros Funk/Riedlingen vom 25.11.2019 maßgeblich.

Gemäß § 13b i.V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

- Schaffung von Wohnraum – ca. 33 Bauplätze.
- Schaffung von Bau- und Planungsrecht für eine Wohnbebauung.
- Geordnete bauliche Weiterentwicklung von Erolzheim im südlichen Anschluss zum Baugebiet „Brentenghau II“.
- Hohe Nachfrage nach Wohnbauplätzen - die kommunalen Bauplätze in Erolzheim sind seit Frühjahr 2018 alle veräußert und überwiegend auch schon bebaut – innerörtliche kommunale Entwicklungsflächen sind aktuell nicht verfügbar.

**Hinweise:**

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit der Grundstücke.
Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.
Bei den weiteren Verfahrensschritten besteht für die Öffentlichkeit dann die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Planung Auskunft zu erhalten und Stellungnahmen dazu abzugeben. Hierzu erfolgt dann eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach Beschluss durch den Gemeinderat.

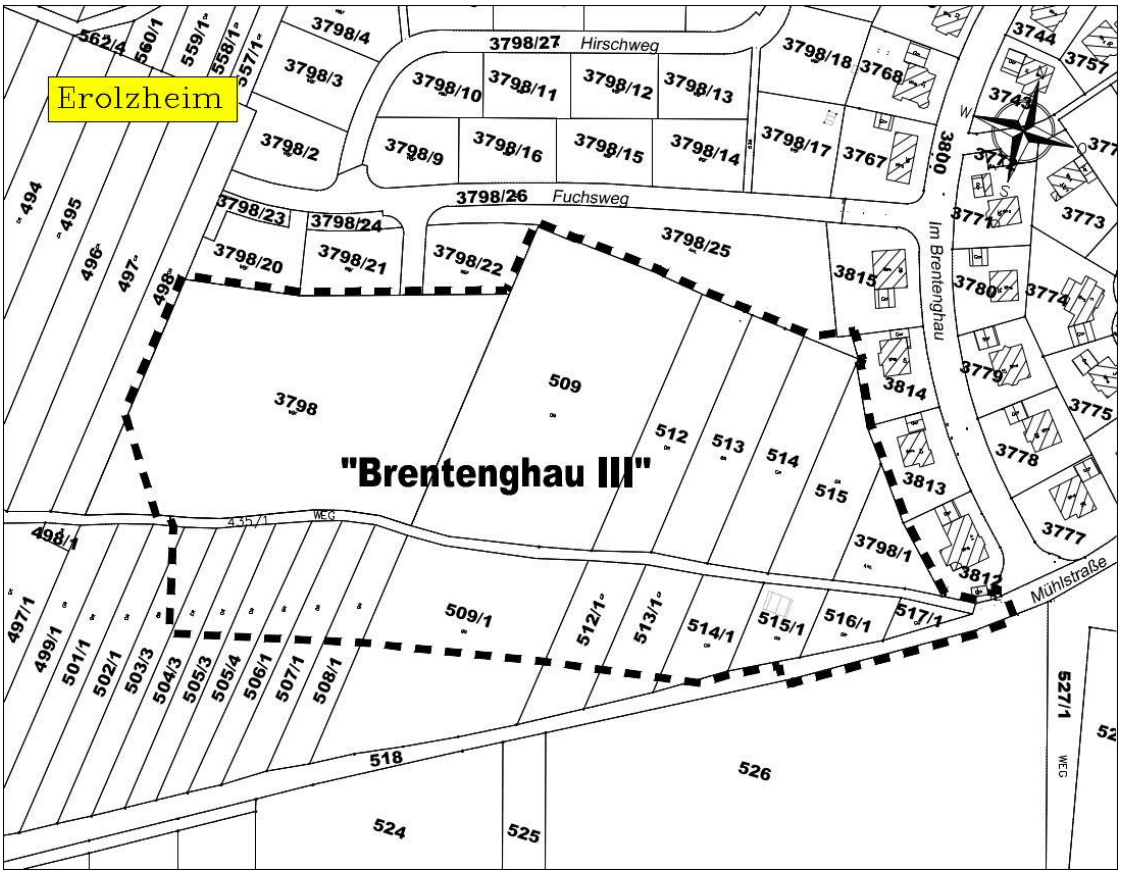

*(nichtmaßstäblicher Lageplan)*

Erolzheim, den 07.01.2020

*gez. Jochen Ackermann*
*Bürgermeister*